

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
513 K 115/14



Anklam, 11.02.2015

**Amtsgericht Pasewalk  
- Zweigstelle Anklam -**

**Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 29.04.2015</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>124, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Pasewalk Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Pasewalk von Lübs

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Lübs	293/2, Flur 1	südlich der Hinterstraße in 17379 Lübs	0,2778	318
	Lübs	293/3, Flur 1	südlich der Hinterstraße in 17379 Lübs	0,1176	318
2	Lübs	292/2, Flur 1	südlich der Hinterstraße in 17379 Lübs	0,9679	318

**Lfd. Nr. 1**

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück, welches die Kläranlage von Lübs umgrenzt und teilweise bewirtschaftet wird. Das Flurstück 293/2 unterteilt sich in Grünland und Gehölz. Bei dem Flurstück 293/3 handelt es sich um Grünland;

**Verkehrswert:** 1.230,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück welches sich aufteilt in Garten, Ackerland und Graben. Der derzeit genutzte Gartenteil liegt im Innenbereich und kann zur Errichtung von baulichen Anlagen genutzt werden;

**Verkehrswert:** 8.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.10.2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Hartwig  
Rechtspflegerin



Beglaubigt

Anklam, 12.02.2015

  
Psota

Justizangestellte